

Mehrdeutigkeit, wie hinsichtlich zahlreicher anderer flott gebrauchter Worte. Insbesondere wird das Wort „Gesetz“ auch noch im Sinne eines „verfassungsmäßigen staatlich gemeinten Befehles“ und im Sinne eines „Rechte und Rechtspflichten begründenden staatlich gemeinten Befehles“ gebraucht. Die „Gesetzgebung“ wird aber nur als eine besondere „Funktion des Staates“ betrachtet, neben welche man noch die „Verwaltung“ und die „Rechtssprechung“ stellt. Mit dem Worte „Staatsfunktion“ ist offenbar überhaupt besonderes „Handeln“, also besonderes Wirken auf Grund Wollens gemeint. Es fragt sich nun aber, von wem jenes „Handeln“, das man als „Staatsfunktion“ bezeichnet, ausgesagt werden kann. Der „Staat“, ein besonderer „Zustand“, kann, wie bereits gesagt wurde, weder „wollen“ noch „handeln“, wohl aber selbstverständlich der „Inhaber einer Staatsmacht“. „Gesetzgebung“ als sogenannte „Staatsfunktion“ ist also offenbar nichts anderes als solcher „Befehl“, der ein „gültiger staatlich gemeinter Befehl“ ist, also ein „Staatsherrscherbefehl“. Hingegen kann man einen „ungültigen staatlich gemeinten Befehl“ zwar als „staatlich gemeinte Gesetzgebung“, aber insoferne nicht als „Staatsfunktion“ bezeichnen, als ein „ungültiger staatlich gemeinter Befehl“ eben auf Grund des irrigen Gedankens erteilt wurde, daß der Befehlgeber Inhaber einer besonderen Staatsmacht sei, also auf Grund des irrigen Gedankens, daß eine besondere Staatsmacht bestehe. Hat man aber das Gegebene „Staat“ klar erkannt, so hat es keinen Sinn mehr, die „Gesetzgebung“ als besondere „Staatsfunktion“ herauszustellen, da „Staat“ stets eine „künftig ausgeübte überlegene ursprüngliche Herrschermacht“ darstellt, somit wesentlich eine „Macht, gültige Befehle zu erteilen“ einschließt. Bezeichnet man die „Staatsgesetzgebung“ als „staatliches Handeln“, so ist nichts anderes als „Handeln des Inhabers einer Staatsmacht auf Grund seiner Staatsmacht“, also immer ein „Erteilen gültiger Befehle“, ein „Herrschen“ gemeint. Indes wird als „staatliches Handeln“ auch noch das „staatliche Verwalten“ und das „staatliche Rechtssprechen“ bezeichnet, in welchen Redewendungen aber das Wort „staatliches Handeln“ (= „Staatsfunktion“) einen anderen Sinn haben muß, als wenn man von der „Gesetzgebung“ spricht. Das Wort „Verwalten“ sagt uns zunächst in diesem Zusammenhange nichts anderes, als daß jemand „im Interesse eines Anderen handelt“, das Wort „Verwaltung“ sagt uns nichts anderes als „Ander-Sachwaltung“, somit „Interesse-Vertretung“. Gewiß ist nun in vielen Fällen ein „Staatsherrscher“ ein „Ander-Sachwalter“, da er „im Interesse der Untertanen“ handelt. Zum Wesen des „Staates“ gehört es freilich nicht, daß dem Inhaber der Staatsmacht solches Allgemeines zugehört, das als grundlegende Bedingung dafür in Betracht kommt, daß er bei Eintritt besonderer Ereignisse „im Interesse Anderer“ Befehle erteilt, und die Be-